



Satzung des Tennisvereins Oberгимперn Grün-Gelb e.V. in der Fassung vom 24. März 2018

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tennisverein Oberгимперn "Grün-Gelb" e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Rappenau-Oberгимперn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Grün-Gelb. Im Vereinswappen wird der Oberгимперner Lindenbaum mit der Jahreszahl 1977 geführt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zur Pflege und Verbreitung des Tennissports unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes (BTV) und des Badischen Sportbundes (BSB).
2. Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes (DTB) und des Verbandes sowie die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) passive Mitglieder
 - e) korporative Mitglieder
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport ausüben.
3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn eines neuen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch zwei Drittel Beschluss der Mitgliederversammlung besonders um den Verein oder um den Sport verdiente Personen ernannt werden.
5. Passive Mitglieder nehmen am gesellschaftlichen Leben des Vereins teil. Sie können zu den gleichen Bedingungen wie Gastspieler die Platzanlage gemäß der Spiel- und Platzordnung benutzen.
6. Korporative Mitglieder sind juristische Personen, Genossenschaften, Personenvereinigungen und dergleichen.

§ 6 Aufnahme

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
2. Um Mitglied des Vereins zu werden, bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter besonderer Berücksichtigung der Spielmöglichkeiten.
4. Von einer etwaigen Ablehnung wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
5. Das Aufnahmegesuch von Jugendlichen Mitgliedern bedarf der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
6. Mit der Aufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist, erhoben werden.
7. Die Gebühren und Beiträge sind gemäß der aktuellen Beitragsordnung zu entrichten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte erlöschen damit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Nachricht an den Verein jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ablauf des Geschäftsjahres, wobei der noch zu zahlende Beitrag mit dem Eingang der Austrittserklärung fällig wird.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden wenn ein Mitglied
 - a) länger als ein halbes Jahr seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist,
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie Platz- und Hausordnung verstoßen hat,
 - c) durch grob unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Verein schädigt.
4. Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Von der Entscheidung ist das Mitglied zu unterrichten. Es kann innerhalb einer Woche nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen, der endgültig entscheidet.
5. Jedes Mitglied unterwirft sich dieser Entscheidung.
6. Der Ausgeschlossene bleibt für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in allen Mitgliederversammlungen.
2. Jugendliche Mitglieder haben erst ein Stimmrecht, sowie diese ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Für korporative Mitglieder trifft der Vorstand Sonderregelungen.

4. Jedes aktive Mitglied darf nicht in der gleichen Sportart zum Nachteil des Vereins tätig werden.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung nach Art, Höhe und Fälligkeit der festgelegten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung sowie der Platz- und Hausordnung wird zur Pflicht gemacht.
7. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt oder beleidigt, hat es das Recht und die Pflicht, dies dem Vorstand zu melden, der für eine schnelle Klärung oder Schlichtung bemüht sein wird.
8. Ein Mitglied, das Beitragsrückstände aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr hat, verliert sein Stimm- und Spielrecht.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Spielgebühren und der Aufnahmegebühr, sowie der Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
2. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind bis Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
 - a) Mitgliedsbeitrag
 - b) Spielgebühr
 - c) Arbeitsstunden

4. Tritt ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Der Vereinsvorsitzende beruft alljährlich innerhalb des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Satzungsänderung
 - f) Änderung der Beitragsordnung
 - g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

3. Der Vereinsvorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Wahlen betreffen die Vorstandschaft und zwei Kassenprüfer. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
7. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
 - g) Vergnügungswart
 - h) Platzwart
2. Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder mindestens fünf betragen.
3. In den Vorstand kann jedes Mitglied entsprechend § 5 gewählt werden.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Wahlperiode aus, so hat ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrzunehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden wählen. Ist ein Ehrenvorsitzender ernannt, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt u.a. auch eine Spiel- und Platzordnung auf.
9. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung und Tätigkeit müssen geregelt sein.
10. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 14 Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder, Vertretungsberechtigung

1. Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein, führt dabei den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
3. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart übernehmen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Vertretung.
4. Der Kassenwart führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über den Stand der Finanzen und legt in der Jahreshauptversammlung alljährlich Rechnung. Er stellt mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr auf.

5. Dem Sportwart untersteht die Leitung des Spielbetriebs und des Mannschaftstrainings. Er veranstaltet und leitet die Clubmeisterschaften sowie Verbands- und Freundschaftswettkämpfe. Er steht einem evtl. Spielausschuss vor.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, welche vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Er führt den Schriftverkehr, sofern dieser nicht dem Sportwart und Kassenwart obliegt. Die Protokolle und der Schriftwechsel sind von ihm aufzubewahren.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist berechtigt jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen. In einem solchen Fall ist die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Im Übrigen ist § 12 entsprechend anzuwenden.

§ 16 Änderung der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Änderungen, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt sein. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Rappenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen sollen bestehen als:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Spiel- und Platzordnung
 - d) Ranglistenordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung

§ 19 Datenschutz-Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. März 2018 beschlossen.

Diese löst, vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister, die in der Gründungsversammlung am 3. Dezember 1977 beschlossene Satzung, geändert in der Mitgliederversammlung vom 20. März 1981, respektive die neu überarbeitete Satzung vom 23. November 2013, ab.

Bad Rappenau-Obergimpfern, den 24. März 2018